

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6701, 13/7891 –

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

Bericht der Abgeordneten Eckart Kuhlwein, Adolf Roth (Gießen), Kristin Heyne
und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, bundeseinheitliche rechtliche Grundlagen zum Schutz der Funktionen des Bodens zu schaffen. Dies beinhaltet sowohl den Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen als auch die Sanierung von Altlasten.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 durch das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) bundeseinheitliche rechtliche Grundlagen für die Anforderungen an den Schutz und die Sanierung von Böden sowie die Sanierung von Altlasten vor. Mit Artikel 2 (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes) und Artikel 3 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) werden bereits existierende gesetzliche Regelungen an das neugeschaffene Bundes-Bodenschutzgesetz angepaßt.

Der Gesetzentwurf führt beim Bund, den Ländern und den Kommunen sowie den sonstigen Verpflichteten zu nicht näher quantifizierbaren Kosten, die vor dem Hintergrund der in diesem Bereich bestehenden landesrechtlichen Regelungen zu sehen sind. Mehrbelastungen werden den Adressaten der im Gesetz normierten Pflichten nur insoweit entstehen, als die bundesrechtlichen Regelungen weitergehende Anforderungen stellen als die bestehenden landesrechtlichen Regelungen. Bei einer Gesamtbetrachtung werden sich die Anforderungen, die durch die Erfüllung der im Gesetz genannten Pflichten entstehen

können, im Verhältnis zur derzeitigen Rechtslage kostensenkend auswirken; dies zeigen die Vorarbeiten zum untergesetzlichen Regelwerk. Entsprechendes gilt für die durch das Gesetz den Ländern und den Kommunen entstehenden Vollzugskosten. Eine Mehrbelastung wird nur insoweit anfallen, wie der Vollzug dieses Gesetzes im Vergleich zu den Länderregelungen einen größeren Aufwand erfordert. Es bedarf nicht des Aufbaus einer neuen, eigenständigen Bodenschutzverwaltung. Der Bodenschutz soll in bestehende Verfahren integriert werden.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die Kostenauswirkungen eines künftigen Bundes-Bodenschutzgesetzes auf die Länder nur dann ausreichend beurteilt werden könnten, wenn die inhaltliche Ausgestaltung des untergesetzlichen Regelwerkes hinreichend bekannt sei. Die bislang übersandten Entwürfe der Verordnung und der Anhänge seien noch unvollständig und in der jetzigen Form nicht zustimmungsfähig.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung erklärt, damit die Länder die Vollzugsauswirkungen von Gesetz und untergesetzlichem Regelwerk besser abschätzen können, werde die Bundesregierung – entsprechend der Forderung des Bundesrates – bis zum zweiten Durchgang im Bundesrat einen ressortabgestimmten Entwurf dieses Regelwerks vorlegen. Weitere Bemerkungen des Bundesrates wurden entsprechend berücksichtigt bzw. zurückgewiesen.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 4. Juni 1997

Der Haushaltsausschuß**Helmut Wieczorek (Duisburg)**

Vorsitzender

Eckart Kuhlwein

Berichterstatter

Adolf Roth (Gießen)

Berichterstatter

Kristin HeyneBerichterstatte^rin**Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)**

Berichterstatter